

Mehr Biosicherheit in Rinderbetrieben

Biosicherheit Der Schutz der Tiere vor Krankheitserregern hat auch in Rinderbetrieben oberste Priorität. Das neue niedersächsische Biosicherheitskonzept soll Rinderhaltern helfen, ihre Betriebe in puncto Biosicherheit noch besser aufzustellen.



Tierhalter müssen Biosicherheitsmaßnahmen umsetzen und dokumentieren. In Zukunft wird das eine Voraussetzung sein, um im Seuchenfall die vollständigen Leistungen der TSK zu erhalten.

Nach mehr als 30 Jahren gab es Anfang Januar in Deutschland wieder einen Nachweis der Maul- und Klauenseuche (MKS). Der genaue Ursprung und Eintragsweg des Virus in die Wasserbüffelherde in Brandenburg sind weiter unbekannt. Dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zufolge deuten die epidemiologischen Ermittlungen darauf hin, dass der Eintrag durch Lebensmittel aus MKS-Gebieten erfolgte.

Das MKS-Virus gilt als sehr widerstandsfähig und ist leicht übertragbar, sodass eine Ansteckung sowohl bei direktem Tier-

kontakt als auch indirekt über kontaminiertes Futter, Lebensmittel, Gegenstände, Fahrzeuge, Personen und sogar durch die Luft möglich ist. Neben den tierschutzrelevanten Folgen der Infektion sind die wirtschaftlichen Auswirkungen dramatisch. Niedersachsen ist nicht von den Sperrzonen betroffen, doch ganz Deutschland hat durch den Seuchenausbruch den Status „MKS-frei“ verloren. Die Folge sind bundesweit gravierende Handelseinschränkungen.

Damit es weiterhin keine Ausbrüche in Niedersachsen gibt, ist es wichtig, die Biosicherheits-

maßnahmen in allen tierhalgenden Betrieben hochzufahren. Tierhalter sind gesetzlich zu Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Diese müssen überprüft und unbedingt eingehalten werden. Der Schutz der Tiere vor einem Eintrag und der Verbreitung von Krankheitserregern muss oberste Priorität haben.

Die rechtliche Grundlage

Das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt“ (kurz Niedersächsisches Bio-

sicherheitskonzept Rind) bietet eine neue Arbeitshilfe, um die Maßnahmen auf den Betrieben zu optimieren.

Seit Anwendungsbeginn des neuen Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union (EU; Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429) im April 2021 stehen Tierhalter und Tierärzte in der Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren“ (Biosicherheit) sicherzustellen. Unabhängig von der Betriebsgröße müssen auch Kleinst- und Hobbyhaltungen Mindestanforderungen gemäß AHL, Art. 10, erfüllen. Ziel ist es, die Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von „biologischen Gefahren“ wie Tierseuchen und anderen Krankheitserregern zu verhindern.

Auf nationaler Ebene sind Vorgaben zur Biosicherheit in Rinderhaltungen im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), im Tierschutzgesetz, in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, in der Viehverkehrsverordnung und im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsge setz geregelt. In Niedersachsen gilt zudem die Niedersächsische Paratuberkulose-Verordnung. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus bei einem Tierseuchenausbruch.

Pflichten des Tierhalters

Gemäß AHL, Art. 10 und 11, muss der Tierhalter

- Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen haben und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen bewusst sein,
- angemessene Maßnahmen

Mitwirkende der „Arbeitsgruppe Biosicherheit in Rinderhaltungen“

- Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V.,
- Bundesverband der Tierzucht- und Besamungstechniker,
- LWK Niedersachsen (Nds.),
- Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nds. e.V.,
- LUFA Nord-West (Rinder-

- gesundheitsdienst),
- Landvolk Nds.,
- Masterrind,
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
- Nds. Landkreistag,
- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

- Verbraucherschutz,
- Tierseuchenkasse Nds.,
- Veterinäramt Region Hannover,
- Tierärztekammer Nds.,
- Tierärztliche Hochschule Hannover,
- URS Hunte-Weser e.V.,
- Universität Vechta,

- Westfleisch e.G.,
- Verband Nds. Tierzuchttechniker e.V.,
- Vieh- und Fleischhandelsverbände e.V.,
- vit – Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.,
- Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.

zum physischen Schutz wie Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung umsetzen, ■ eine Risikobewertung für seine Tierhaltung durchführen, auf deren Grundlage er entscheiden kann, ob und welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren er ergreift. Diese muss er in geeigneter Form dokumentieren. Der Tierhalter muss also betriebsindividuelle Risikobewertungen und darauf aufbauend Biosicherheitsmanagementpläne erstellen, in denen Verfahren zur Seuchenprävention beschrieben werden. Dazu gehören Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen, oder Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung.

Pflichten der Tierärzte

In den Aufgabenbereich der Tierärzte fallen besonders Beratungen der Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen. Nach AHL, Art. 12, müssen Tierärzte

- bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen zu verhindern,
- durch eine ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose sicherstellen, dass Seuchen frühzeitig erkannt werden
- und sich aktiv daran beteiligen, Tierhalter für Tiergesundheit und für Wechselwirkungen zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit zu sensibilisieren.

Im Seuchenfall gelten gegebenenfalls weitere Vorgaben, die die zuständige Behörde genehmigen muss, um Tiere und tierische Produkte aus Restriktionszonen verbringen zu können.

Das neue Konzept

Um den neuen Anforderungen des AHL gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) und des Landvolk Niedersachsen im Februar 2024 eine Arbeitsgruppe Bio-



Foto: Landpixel

Biosicherheit ist nicht nur im Seuchenfall wichtig, sondern generell unverzichtbarer Bestandteil eines guten Managements.

sicherheit in Rinderhaltungen gegründet – analog zu den Tierarten Schwein und Geflügel. Ziel war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht für ein betriebsindividuelles Biosicherheitskonzept abbildet. Grundlage für das neue Biosicherheitskonzept Rind bildet der „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen“ von 2013.

Mit dem Konzept kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er den Anforderungen gerecht wird. Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er sein eigenes Management zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplans schriftlich abbilden und so seine Nachweispflicht erfüllen.

Das Konzept soll dem Tierhalter als Orientierung dienen. Es enthält Empfehlungen der guten fachlichen Praxis, die auf den rechtlichen Rahmenbedingungen basieren. Nach Erwägungsgrund 43 und AHL, Art. 10, sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Außerdem sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund sieht das Konzept ein Drei-Stufen-Modell vor. Jeder Betrieb kann die für ihn erforderliche Stufe bewusst wählen und nach sei-

nen Möglichkeiten umsetzen.

Das Konzept ist in sieben Handlungsbereiche gegliedert:

- Angaben zum Betrieb, betriebsindividuelle Risikofaktoren,
- Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen,
- Bauliche Gegebenheiten, Lageskizze,
- Personen- und Fahrzeugverkehr,
- Tierverkehr,
- Materialien (Futtermittel, Gülle, Mist, Gärreste),
- Überwachung Tiergesundheit, weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks.

Beihilfen für Beratung

Das AHL sowie das TierGesG verpflichten Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren. Im Seuchenfall hängen die Leistungen der TSK und der EU von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben ab.

Der Schutz vor Tierseuchen erfordert möglicherweise Investitionen. Vor dem Hintergrund der positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Vermeidung von wirtschaftlichen, emotionalen und tierschutzrelevanten Schäden unterstützt die Niedersächsische TSK tierärztliche Beratungen zum Schutz vor biologischen Gefahren mit Beihilfen.

In einem Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die Maßnahmen schriftlich fixiert, die auf dem Betrieb umgesetzt werden und erforderlich sind, um das Risiko

der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen zu verringern. Ein korrekt ausgefülltes Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe entspricht dem rechtlich geforderten Biosicherheitsmanagementplan zur Dokumentation (AHL, Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e) der Managementmaßnahmen (Artikel 10 Absatz 4).

Ab Januar 2027 ist ein betriebsspezifischer Biosicherheitsmanagementplan eine Voraussetzung dafür, im Tierseuchenfall die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen TSK zu erhalten.

Dr. Wiebke Scheer, Landvolk Niedersachsen, Dr. Ursula Gerdes, Niedersächsische TSK, Dr. Jörg Willig, LUFA Nord-West (Rindergesundheitsdienst) und Dr. Katharina Brüning, LAVES

- Das Niedersächsische Biosicherheitskonzept Rind finden Sie ebenso wie die Konzepte für Schwein und Geflügel auf der Homepage der Niedersächsischen TSK: <https://kurzlinks.de/53fl1>.
- Zur Vorbereitung empfiehlt sich die Risikoampel der Universität Vechta, die in Kürze auch für Rinderbetriebe zur Verfügung stehen wird: <https://risikoampel.uni-vechta.de>.

FAZIT

- Eine niedersächsische Arbeitsgruppe hat ein Biosicherheitskonzept für Rinderbetriebe erstellt.
- Es handelt sich um eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden, um die Biosicherheit auf den Betrieben zu optimieren.
- Es entspricht den Vorgaben des neuen EU-Tiergesundheitsrechts, das unter anderem ein betriebsindividuelles Biosicherheitskonzept fordert.
- Grundlage ist der niedersächsische „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen“ von 2013. Is